

Entwurf

Mietvertrag

Zwischen

dem Haldensleber Bäckermuseumsverein e.V., 39340 Haldensleben,
nachfolgend „Vermieter“ genannt,

und

der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 ,39179 Barleben,
nachfolgend „Mieter“ genannt,

wird folgender Mietvertrag geschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Barleben hat das Grundstück „Breiteweg 154“ in Barleben erworben. Das aufstehende Gebäude wurde bis in die 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts als Bäckerei genutzt. Da die Backstube einschließlich des Backofens und der Laden im bisherigen Zustand belassen wurde, strebt die Gemeinde eine Sanierung des Gebäudes und anschließender Nutzung als Schaubäckerei an. In der Schaubäckerei sollen zum einen Geräte und Werkzeuge des früheren Bäckerhandwerks in musealer Form ausgestellt und zum anderen in zeitlichen Abständen die traditionelle Herstellung von Backwaren vor den Augen interessierter Besucher vorgenommen werden.

Der Vermieter hat sich bereit erklärt, Geräte und Werkzeuge des Bäckerhandwerks aus der Zeit zwischen ca. 1850 und ca. 1950 als Ausstellungsstücke im Obergeschoss des oben genannten Grundstücks zur Verfügung zu stellen.

§ 1

Mietgegenstand

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die in Anlage 1 beschriebenen Geräte, Werkzeuge und sonstigen Gegenstände für die Schaubäckerei des Mieters in Barleben als Museumsstücke zu überlassen.

Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Miete

Die Miete beträgt jährlich 365,00 Euro brutto.

Die Miete ist jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig und auf das Konto des Vermieters bei der Volksbank Helmstedt, Konto-Nr. 0706877800, BLZ 271 900 82 zu überweisen.

§ 3

Mietdauer

Das Mietverhältnis wird zunächst für die Dauer eines Jahres begründet. Nach Ablauf der Mietzeit verlängert sich das Mietverhältnis um jeweils ein Jahr, soweit keine Partei die Beendigung des Mietverhältnisses verlangt.

Der Vermieter stellt den Mietgegenstand spätestens zu Beginn der Mietzeit zur Abholung bereit.

§ 4

Übergabe

Dem Mieter wird die Möglichkeit eingeräumt, den Mietgegenstand vor der Abholung zu untersuchen.

Die Parteien erstellen bei der Abholung ein Übergabeprotokoll, welches von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

Der Mieter hat erkennbare Mängel des Mietgegenstandes nach der durchgeführten Untersuchung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen, soweit die Mängel nicht schon im Übernahmeprotokoll festgehalten sind. Kommt der Mieter dem nicht nach, kann er erkennbare Mängel nicht mehr rügen.

§ 5

Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln. Soweit Teile des Mietgegenstandes in ihrer Funktionsweise vorgeführt werden sollen, erfolgt dies ausschließlich durch Mitglieder des Vermieters oder mit Zustimmung des Vermieters durch fachkundige Dritte.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen an dem Mietgegenstand vorzunehmen.

Der Mieter ist weiterhin nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Instandhaltung, Reparaturen

Der Vermieter hat den Mieter über erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen zu unterrichten. Der Vermieter wird solche Maßnahmen in Auftrag geben und trägt die Kosten. Soweit nach Ansicht des Mieters Reparaturen vorzunehmen sind,

wird er den Vermieter entsprechend unterrichten. Der Vermieter gibt die Reparaturarbeiten in Auftrag und trägt die Kosten.

§ 7

Besichtigungsrecht

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu besichtigen.

§ 8

Haftung, Versicherung

Für Schäden am Mietgegenstand haftet der Mieter nur, wenn er bzw. seine Erfüllungsgehilfen den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit der Vermieter den Mietgegenstand bislang versichert hat, übernimmt der Mieter für die Mietzeit entsprechende Kosten. Eine Versicherungspflicht durch den Mieter besteht nicht.

Haldensleben, den

Barleben, den

Haldensleber
Bäckermuseumsverein e.V.

Gemeinde Barleben